

# Nichts als Sprache<sup>1</sup>

*Ich habe nichts als meine Sprache und ich werde nicht aufhören, sie gegen die Täter der Verbrechen am jenischen Volk, an meiner Familie, an meinem Sohn und an mir einzusetzen.<sup>2</sup>*

»Nach langen Jahren des Schweigens«<sup>3</sup> hat die Schweiz mit der *Aufarbeitung* ihrer sozialpolitischen Vergangenheit begonnen. Das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* anerkennt das Unrecht der Betroffenen und regelt die Ausrichtung von Wiedergutmachungszahlungen.

»fünfundzwanzig jahre habe ich mich wie ein berserker durch verbalität gekämpft, um der angst worte zu geben«<sup>4</sup> sagt die jenische Schriftstellerin Mariella Mehr. Als fremdplatziertes Kind verbrachte sie ihre Kindheit in 16 Heimen, drei Anstalten und einem Gefängnis. Ihre Mutter, sie selbst und ihr Sohn waren Gegenstand fürsorgerischer Zwangsmaßnahmen. »gesichter beginnen sich abzuzeichnen, erst fratzenhaft« schreibt sie 1981 in ihrem Debütroman *steinzeit*, »zu den gesichtern reihen sich ereignisse von absoluter tödlichkeit; geschehen in diesem seit jahrhunderten über jeden verdacht erhabenen land, dessen bewohner sich, erzogen in einem verlogenen sozialen verständnis, allabendlich satt zur ruhe betten. weil jene schweigen, die um diese verlogeneheit wissen, weil jene schweigen müssen, die man bis zur unkenntlichkeit seelisch verstümmelt hat.«

In den darauf folgenden Jahren wird Mariella Mehr ihre Sprache dafür einsetzen, um das Schweigen zu brechen. Sie veröffentlicht Romane, Gedichte, journalistische Arbeiten und politische Schriften und wird zur Stimme der Bewegung, die von diesem über jeden Verdacht erhabenen Land Rechenschaft für das *Geschehene* verlangt.

Das *Geschehene* lässt sich verkürzt so erzählen: Mit dem Übergang von der Alten Ordnung zum modernen Bundesstaat ging seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine weitreichende Veränderung im Umgang mit Menschen einher, deren Lebensweise von der bürgerlichen Norm abwich. Die administrative Kontrolle auf dem Gebiet der heutigen Schweiz intensivierte sich, die staatliche Fürsorge für Bedürftige wurde institutionalisiert, das Betteln verboten und armengenössige Personen in ihre Gemeinden geschickt, denn diese waren für die Fürsorge ihrer Bürger zuständig. Die Gemeinden und Kantone errichteten Armenhäuser und Erziehungsanstalten, in denen gefallene Gestalten, unter ihnen auch die sogenannten *Liederlichen* und *Arbeitsscheuen*, zu Ordnung, Disziplin und einem gesellschaftlich nützlichen Leben überführt wurden. Die Maßnahmen stützten sich einerseits auf die administrativen Versorgungsgesetze, welche die Kantone vorwiegend ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erließen. Diese Gesetze waren bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug (1981) die einzige Rechtsgrundlage, um *nicht* straffällige und *nicht* entmündigte Erwachsene zwangsweise in eine Anstalt einzuweisen. Andererseits diente ab Beginn des 20. Jahrhunderts das eidgenössische Zivilgesetzbuch als Grundlage für Entmündigungen und Fremdplatzierungen. Zigtausende Personen waren in der Schweiz von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen betroffen.<sup>5</sup>

Auch die hoheitliche Repression gegen Nichtsesshafte und Heimatlose nahm zu. Für den 1848 gegründeten Bundesstaat war die Lösung der sogenannten *Vagantenfrage* eine zentrale Aufgabe. 1850 verabschiedete die Bundesversammlung das Heimatlosengesetz. Den für Schweizerinnen und Schweizer befundenen Heimatlosen wurde das Bürgerrecht einer Gemeinde ausgemittelt; die anderen verwies man des Landes und schaffte sie aus. Mit dem Zwang zur Einbürgerung sollte nicht nur die formelle Gleichstellung der Heimatlosen erreicht, sondern auch deren Lebensstil an die bürgerlichen Normen angepasst werden. Abweichende Verhaltensweisen wurden straf- und verwaltungsrechtlich sanktioniert. Während der Bundesstaat die Wirtschaft liberalisierte, auferlegten strenge Patentgesetze die Wanderberufe engen Kontrollen. Kinder hatten im pestalozzianischen Sinn die Schule zu besuchen und Eltern, die mit ihren schulpflichtigen Kindern umherzogen, wurden bestraft.<sup>6</sup>

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts intensivierte namentlich der Kanton Graubünden seine Maßnahmen gegen die Fahrenden; und 1926

nahm die Stiftung Pro Juventute gesamtschweizerische Aktivitäten zugunsten der *Vagantenkinder* auf. Sie führte diese bis 1973 unter der Bezeichnung *Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse* fort. Ziel des Hilfswerks war die »Bekämpfung der Vagantität«. Als Grund für die herumziehende Lebensweise galten die schlechte Erbmasse, das sogenannte *Vagantentum* oder *Vagantenblut*.<sup>7</sup> Die Stiftung erachtete es als Pflicht, die Kinder der Fahrenden vor der *Vagantität* zu retten und zu »nützlichen Gliedern der Gesellschaft« zu erziehen.<sup>8</sup> Eines dieser Kinder war Mariella Mehr.

Die Kosten für die Versorgung der Kinder trugen hauptsächlich die zuständigen Gemeinden, unterstützt von Pro Juventute und den Kantonen. Ab 1930 erhielt das Hilfswerk neben namhaften Beiträgen von Privatpersonen, Vereinen und Firmen auch Subventionen des Bundes. Der Bund unterstützte das Hilfswerk finanziell, politisch und moralisch. Die Stiftung hatte die Stellung einer »parastaatlichen« Organisation. Im Stiftungsrat der Pro Juventute saß, wer in diesem Land »etwas zu sagen hatte«. Die Korrespondenz zwischen Bund und Hilfswerk war »hochgradig ritualisiert«, »so beamtenhaft eingespielt und gleichzeitig im Ton der Kommunikation so kollegial«.<sup>9</sup>

Weder die Betroffenen noch kritische Stimmen konnten sich bei den verantwortlichen Institutionen Gehör verschaffen. Heime, Anstalten und die Verwaltung leiteten Beschwerden der unter ihrer Obhut stehenden Personen oft gar nicht erst an die zuständigen Stellen weiter. Ein Austausch mit Rechtsvertretern war für die Versorgten kaum je möglich. Beschwerdeinstanzen entschieden vorwiegend den behördlichen Anträgen entsprechend. Einer vom Hilfswerk betroffenen Mutter gelang beispielsweise 1962 der Weg an das Bundesgericht, vor dem sie die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über ihre fünf Kinder geltend machte. Erfolglos.<sup>10</sup> Erst 1972 verlor das Hilfswerk unter dem Druck aufklärerischer Publikationen im *Schweizer Beobachter* seine Legitimität in der Öffentlichkeit. Zwischen seiner Gründung 1926 und der Schließung 1973 »schützte« das Hilfswerk, mindestens 619 Kinder vor einem Leben in der »Vagantität«.<sup>11</sup>

Im Anschluss kämpften die Jenischen – an vorderster Front Mariella Mehr – intensiv für die Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts, für gerichtliche Verurteilung der Verantwortlichen und für die Ausrichtung von Wiedergutmachungszahlungen. Die rechtliche Aufarbeitung der Vorfälle in der Form von strafrechtlichen Verfahren

Schweizerisches  
Bundesblatt.  
Jahrgang II. Band III.  
N<sup>o</sup>. 62.

Zürich, den 31. October 1860.

Das unten angedeutete vom nachfolgenden Jahre, wird in der Regel bis zur Zeit der im nächsten Jahrgange, Oktober 1861, ausgegeben werden.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Rundschreiben,

betreffend die  
Ernennungsbefugnisse betreffend.  
vom 3. September 1850.

Zur Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung,  
nach Uebereinstimmung des Bundesrathes,

A. Ausmittelung der Mitglieder der Eidgenossenschaft.

Art. 1. Die Mitglieder sind alle in der Eidgenossenschaft geboren zu sein, welche nicht einem andern Canton angehören.

Geneve, den 29. Oct. 1860.

19

Art. 50. Der ansehnlichste Schweizerische Canton, welcher einen sehr beträchtlichen Theil der Bevölkerung von dem in der Eidgenossenschaft geborenen und in der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizeren ausmacht, wird als Canton der Eidgenossenschaft zu sein, in welchem er wohnt, sein Recht zu haben.

Art. 51. Alle Schweizerische im Canton der Eidgenossenschaft geborene Schweizer, welche in dem Canton geboren sind, sind im Canton der Eidgenossenschaft zu sein, in welchem sie geboren sind, unter Vorbehalt der Eidgenossenschaft.

Art. 52. Niemand darf seinen verfassungsmässigen Wohnort verlassen, ohne es vorher vorher seine Eidgenossenschaft anzuzeigen.

Art. 53. Die Bundesversammlung hat die Befugnis, die Mitglieder der Eidgenossenschaft zu ernennen.

Art. 54. Die Bundesversammlung hat die Befugnis, die Mitglieder der Eidgenossenschaft zu ernennen, welche in der Eidgenossenschaft geboren sind, und welche nicht einem andern Canton angehören.

Art. 55. Die Bundesversammlung hat die Befugnis, die Mitglieder der Eidgenossenschaft zu ernennen, welche in der Eidgenossenschaft geboren sind, und welche nicht einem andern Canton angehören.

Art. 56. Die Bundesversammlung hat die Befugnis, die Mitglieder der Eidgenossenschaft zu ernennen, welche in der Eidgenossenschaft geboren sind, und welche nicht einem andern Canton angehören.

Art. 57. Die Eidgenossen sind alle in der Eidgenossenschaft geboren zu sein, welche nicht einem andern Canton angehören.

Bundesverfassung

betreffend

Schweizerische Eidgenossenschaft,

vom 12. September 1848.

Zur Revision der Bundesverfassung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in der Schweiz, von dem Canton der Eidgenossenschaft geborene Schweizer, welche in der Eidgenossenschaft wohnen, sind im Canton der Eidgenossenschaft zu sein, in welchem sie geboren sind, unter Vorbehalt der Eidgenossenschaft.

Öffentliche Bekanntmachung

der Eidgenossenschaft.

Art. 1. Die Bundesversammlung hat die Befugnis, die Mitglieder der Eidgenossenschaft zu ernennen, welche in der Eidgenossenschaft geboren sind, und welche nicht einem andern Canton angehören.

Schweizerisches  
Bundesblatt.  
Jahrgang II. Band III.  
N<sup>o</sup>. 46.

Zürich, den 12. September 1860.

Das unten angedeutete vom nachfolgenden Jahre, wird in der Regel bis zur Zeit der im nächsten Jahrgange, Oktober 1861, ausgegeben werden.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Rundschreiben,

betreffend die  
Ernennungsbefugnisse betreffend.  
vom 3. September 1850.

19

Art. 50. Der ansehnlichste Schweizerische Canton, welcher einen sehr beträchtlichen Theil der Bevölkerung von dem in der Eidgenossenschaft geborenen und in der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizeren ausmacht, wird als Canton der Eidgenossenschaft zu sein, in welchem er wohnt, sein Recht zu haben.

Art. 51. Alle Schweizerische im Canton der Eidgenossenschaft geborene Schweizer, welche in dem Canton geboren sind, sind im Canton der Eidgenossenschaft zu sein, in welchem sie geboren sind, unter Vorbehalt der Eidgenossenschaft.

oder Staatshaftung scheiterte vor den Gerichten bereits damals auf Grund der Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Den Betroffenen war es allerdings auch kaum möglich gewesen, die Fristen zu wahren. Während dem Vormundschaftsverhältnis versperrten ihnen die Umstände ihrer Unterbringung faktisch den Weg an die Beschwerdeinstanzen. Und bis sie sich nach Erlangung ihrer Freiheit gesammelt hatten und mit einem von aussen auf das Innere gerichteten Blick rekonstruieren konnten, wie das ihnen Geschehene zu verorten war, waren die Fristen bereits verstrichen. So auch im Fall *Mehr*.<sup>12</sup>

Das Hilfswerk hinterließ aber nicht nur Menschen, die bei vollem Bewusstsein mit dem ihnen Geschehenen weiterlebten. Die Stiftung hatte in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kantonen, Vormundschaftsbehörden, Heimen und Anstalten einen nun »schweigenden Aktenberg«<sup>13</sup> produziert. Geflissentlich hatten die Entscheidungsträger Akten angelegt, um die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen in Übereinstimmung mit den administrativen Abläufen des Rechtsstaates zu dokumentieren. 1289 Dossiers. 36,2 Laufmeter. Darunter auch die Akte *Mehr*, gefüllt mit Abertausenden von Worten im Stil der folgenden: »stammt aus der schwer belasteten Vagantensippe Mehr, in welcher gehäuft Fälle von schwerer Trunksucht, liederlichem, sexuell triebhaft-haltlosem Lebenswandel, Kriminalität und Schwachsinn vorkommen« »schreibt sentimentales unaufrichtiges Zeug« »Psychopathie auf Grund der schweren hereditären Belastung«<sup>14</sup>. Der archivierte schweigende Aktenberg konservierte sprachlich »knapp und trocken« und gespickt mit »allerpersönlichsten Diffamierungen« die »wohl typisch schweizerischen kleinstaatlichen Ausprägungen moderner staatlicher Kontrolle und Repression«<sup>15</sup>.

Der Rechtsstaat hat es sich zum Gebot gemacht, seine eigenen Handlungen und Mitteilungen zu protokollieren und zu dokumentieren. Die Rechtmäßigkeit rechtsstaatlicher Handlungen setzt aktenförmige Kommunikation voraus. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erstellen die Behörden Akten und Personendossiers über die von ihnen verwalteten Personen. Die Selbstdokumentation soll belegen, dass alle staatlichen Handlungen auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und in Übereinstimmung mit dem Recht erfolgen. Akten sind das zentrale Medium des modernen Staates. Sie formalisieren staatliches Handeln und sind an der Bildung des Staates und der verwalteten Subjekte beteiligt. In der Sprache der Akten ist die Trennung

**Schwizerisches  
Wundesblatt.**  
Zehrgang II. Band III.  
N<sup>o</sup>. 62.

Dienstag, den 31. Oetober 1850.

Das Blatt enthält, zum nachfolgenden Inhalt, nur in dem Theile, welcher die Schweiz betrifft, die Nachrichten, welche die Leser in demselben erhalten. Die Nachrichten, welche die Leser in demselben erhalten, sind die Nachrichten, welche die Leser in demselben erhalten.

**Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.**

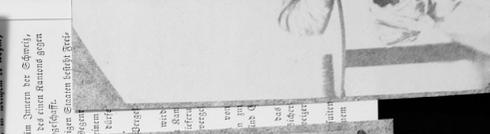
**Bundesrat,**

in  
Präsidentenwahl betreffend.  
Am 5. September 1850.

Die Bundesversammlung hat dem Ständerath die Beschlüsse der Bundesversammlung, in Betreff der Bundesversammlung, nach dem Verlaufe der Verhandlungen, mitgetheilt.

**A. Ausmittlungsgesetz für  
Schweizer.**

Art. 1. Alle Schweizer sind, in der Schweiz, befähigt zu werden zu werden, nicht mehr einen Ausnahmestatus genießen.



**Bundesverfassung**

der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
vom 12. September 1848.

**Der Roman Quatre des Allmachtigen**

in drei  
Theilen.

**Wundesblatt.**

Zehrgang II. Band III.  
N<sup>o</sup>. 62.



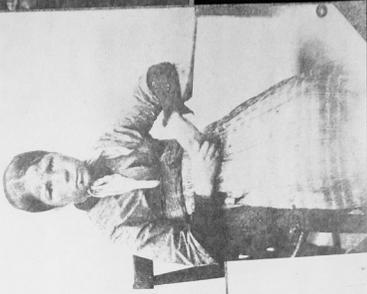
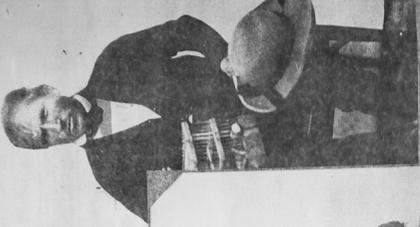
zwischen Recht und Unrecht, die im Anschluss als Verfügung oder Urteil entschieden und mit staatlicher Gewalt vollzogen wird, angelegt. Akten »prozessieren diese Trennung des Rechts in Autorität und Administration«. <sup>16</sup> Die in den Papieren enthaltenen Worte rechtfertigten den Entscheid über den Einsatz staatlicher Gewalt. In der Wahl der Worte ist die Entscheidung des formell-rechtlichen Entscheids aber bereits angelegt. Akten stellen die in ihnen angelegte Ordnung her. Der Staat produziert mit den Akten seine eigene Legitimität.

Im Fall der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen begründete die diffamierende Sprache der Akten die auf ihnen basierenden diffamierenden Handlungen der Verwaltung. Die Aktenförmigkeit der selbst angelegten Dokumentation formalisierte das Handeln der Institutionen, die darin enthaltene Berufung auf Rechtsnormen legalisierte es. <sup>17</sup>

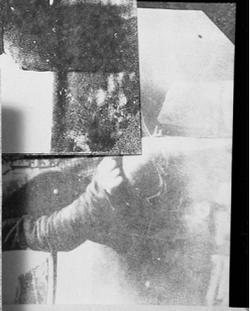
Der Staat verfasst die Akten nicht nur. Die Archivierung der Akten ist zentral für den modernen Staat. Denn damit erst macht er die darin enthaltenen Informationen unabhängig von ihrem Verfasser zugänglich und kann seine Herrschaft dauerhaft organisieren. Die Archivierung der Akten wird damit zu einer Kernfrage der Staatsorganisation. Aus diesem Grund nahmen politische Forderungen nach einer Öffnung der Archive sowohl für die Liberalisierung als auch für die Demokratisierung des Staates immer schon einen wichtigen Stellenwert ein. So wurde auch für die Betroffenen des Hilfswerks die Aktenaufbewahrung zur Streitfrage, an der sich ihre Forderung nach Rechenschaft für das Geschehene entzündete. Weil gerichtliche Straf- und Staatshaftungsverfahren unerreichbar blieben, bildete das Archiv den symbolischen Schauplatz des Gefechts.

Lange Zeit blieb unklar, wem die Akten des Hilfswerks gehörten und wer unter welchen Umständen Einsicht nehmen konnte. Die Stiftung und die Kantone erachteten die Akten als ihr Eigentum. Mariella Mehr und weitere Betroffene vertraten die Ansicht, dass die Akten auf Grund ihres diffamierenden Inhalts den Betroffenen nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern im Original ausgehändigt gehörten, »ich jedenfalls möchte meine akten nicht in den händen weder einer gemeinnützingen organisation noch im bundesarchiv wissen« <sup>18</sup>. Mariella Mehr erachtete den staatlichen Hoheitsanspruch »auf die papierene Hinterlassenschaft des gezielt eine ganze Bevölkerungsgruppe unterdrückenden Hilfswerks« <sup>19</sup> und deren staatliche

Schwizerisches  
Bundesblatt.



Portrait of a man in a light-colored suit, sitting at a desk.



Archivierung als wiederholte Legitimation der Handlungen selbst und als Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze und ihrer persönlichen Integrität.

Während zwischen 1926 und 1973 die Zuständigkeiten als geregelt erschienen, jede Rechtsanwendungshandlung in Übereinstimmung mit den Rechtsnormen feinsäuberlich dokumentiert und die Maßnahmen routiniert und koordiniert umgesetzt wurden, führten Mariellas Gesuche um Aktenherausgabe seitens der Institutionen zu einem unüberschaubaren Durcheinander von gegenseitigen Verweisungen. Die Frage danach, wem die Akten gehörten, barg in sich die Frage nach der Verantwortung für deren nun ungemütlich gewordenen Inhalt; die ach so schöne Ordnung des Rechts zerfiel in ein unansehnliches Stimmengewirr.

Mariella Mehr schrieb mit eindrücklicher Hartnäckigkeit an die Stiftung, an die für sie zuständig gewesene Vormundschaftsbehörde, an ihre Heimatgemeinde und an den Bund.<sup>20</sup> Der Zentralsekretär der Stiftung antwortete Mariella 1984, dass er nicht auf ihr Gesuch eintreten könne, bis nicht ein spezielles Akteneinsichtsreglement vorliege. Das gewöhnliche Reglement erachtete er auf Grund der speziellen Sachlage als nicht anwendbar. Die Vormundschaftsbehörde und die Heimatgemeinde verwiesen Mariella an die Stiftung; die Gemeinde wies die Stiftung an, Auskunft über das rechtliche Schicksal der Akten zu erteilen. Die Stiftung wiederum echauffierte sich »dass eine Gemeinde einer privaten Institution per Einschreibebrief eine Rechtsbelehrung erteilte«. Sie verwies die Gemeinde auf die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz, die es selbstverständlich auch in diesem Fall zu berücksichtigen galt. Einsicht könne deshalb nicht gewährleistet werden. Der Bund verstand sich als Vermittler zwischen der Stiftung und dem Bundesarchiv. Er erklärte ihr zwar seine Einschätzung der Sachlage, erachtete sich aber ansonsten nicht als zuständig. Und generell galt: was nicht in den Akten stehen sollte, war man gerne bereit mit Mariella »persönlich zu besprechen«.

Die Stiftung veranstaltete im Mai 1986 eine Pressekonferenz zu den *Lösungen für die künftige Handhabung und Aufbewahrung der Hilfswerk-Akten*. Sie hatte dort zur Angelegenheit laut Presse aber »offenbar gar nichts zu sagen«.<sup>21</sup> Und als eine Gruppe Fahrender die Pressekonferenz stürmte und Mariella Mehr resolut vom damaligen Stiftungsratspräsidenten und Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich eine Entschuldigung verlangte, verwies sie dieser mit ruhiger Stimme darauf, dass sich eine Stiftung nicht entschuldigen könne, denn sie



»ist eine Fiktion, sie hat kein Bewusstsein.« Kurz darauf bediente sich an ihrer Stelle dann aber die Fiktion *Bund* den Stimmbändern ihres Regierungsmitglieds Alfons Egli, um öffentlich eine Entschuldigung aussprechen zu lassen.

In der Folge schlossen die Kantone 1988 eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung, welche die Akten als Vormundschaftsakten qualifizierte, die dem Kanton gehörten. Sie setzten eine unabhängige Aktenkommission als Hilfsinstanz zur Beurteilung der Akteneinsichtsgesuche ein. Vorgesehen war ein Einsichtsrecht für Betroffene bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte Dritter. Persönliche Gegenstände wie Fotografien, persönliche Briefe oder Schulzeugnisse galten als Privateigentum und sollten den Betroffenen ausgehändigt werden, die Vormundschaftsakten aber im Bundesarchiv aufbewahrt bleiben.

Mariella Mehr wandte sich gegen die Vereinbarung an das Bundesgericht. Sie verlangte die Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung, die Herausgabe der Akten und die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung über die rechtliche Verantwortung für das Geschehene. Dass die Akten in staatlicher Gewalt blieben, bedeutete für sie eine Verletzung ihrer persönlichen Freiheit. Denn die Handlungen, die sie begründeten, galten mittlerweile ja als Unrecht. In der Folge waren auch die Papiere unrechtmässig und sollte der Staat diese auch nicht rechtmässig für sich beanspruchen können. Vielmehr kam es den Betroffenen zu, selbst über die weitere Verwendung der sie diffamierenden Papiere zu verfügen. »Ich wünsche mir« schreibt Mariella Mehr im Dezember 1988 an den Präsidenten der bundesgerichtlichen Abteilung, »dass die Mitglieder der Aktenkommission und des hohen Bundesgerichts endlich einsehen, dass es hier nicht um Akten geht sondern um Menschen. Menschen, die jahrzehntelang erniedrigt, geschunden, ausgebeutet und ihrer Würde und der Möglichkeit, ihre Menschenrechte zu reklamieren, beraubt wurden.«<sup>22</sup>

Die für das Bundesgericht »nicht leicht verständliche Beschwerdeschrift« vermochte den juristischen Verfahrensvorschriften »über weite Teile nicht zu genügen« und es konnte insofern »auf die Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden«. Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass das zentrale Anliegen der Beschwerdeführerin darin bestand, »dass den Fahrenden und ihren Familien während vielen Jahren angetane Unrecht aufzudecken und die hierfür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen«. Im vorliegenden Verfahren



konnte es aus juristischen Gründen aber »nicht darum gehen«, sondern alleine um die strittige Verwaltungsvereinbarung. Das Bundesgericht war der Ansicht, dass den Betroffenen durch die Vereinbarung die Einsicht in ihre Akten erleichtert werde. Im Verbleib der Akten beim Staat konnte es keine Verletzung der persönlichen Freiheit erkennen, denn die Beschwerdeführer würden dadurch »nicht anders betroffen als andere Personen, über die Vormundschaftsakten geführt werden«. Die weiteren Ausführungen beschränkten sich auf die Ausgestaltung der Akteneinsicht, in welcher das Bundesgericht das schutzwürdige Interesse an der Vergangenheitsbewältigung, Familienzusammenführung, Gegendarstellung und Berichtigung der Akten als gewährleistet erachtete.<sup>23</sup>

Mit dem Bundesgerichtsurteil war der Fall *Mehr* rechtlich ad acta gelegt; die Akten im Schweizerischen Bundesarchiv in Bern unter der Signatur J II.187 in einem separaten Raum eingeschlossen; und ihren Worten für weitere hundert Jahre das Schweigen versichert.

Fast. Als zwei Jahre später X und Y an das Verwaltungsgericht Basel-Landschaft gelangten, um die von der Aktenkommission zwar genehmigte, von der Vormundschaftsbehörde und den Beschwerdeinstanzen aber verweigerte Herausgabe ihrer von hand-geschriebenen Briefe aus den Akten zu verlangen, stellte sich das Gericht zwar der Frage, ob damit nicht die persönliche Freiheit verletzt sein könnte. Es war für das Gericht zwar durchaus denkbar, »dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung weiter entwickeln und schliesslich in gewissen Fällen aus der Garantie der persönlichen Freiheit einen Anspruch auf Herausgabe von Akten ableiten wird.« Es stehe dem Verwaltungsgericht aber nicht zu, »den Geltungsbereich der persönlichen Freiheit von sich aus auszudehnen«. Das Gericht anerkannte aber, dass die Beschwerdeführer die Herausgabe mit dem »Affektionswert« der Briefe begründeten und »in der Herausgabe dieser Briefe ausserdem einen Akt der Wiedergutmachung für die Diskriminierung« erblickten. Mit einem bemerkenswerten juristischen Schachzug entschied das Gericht, dass zwar kein Anspruch auf Aktenherausgabe bestehe, diese aber auch nicht verboten war; der Behörde komme einen Ermessenspielraum zu, den es auszuschöpfen gelte. Eine Kopie der Akten hatte aber in jedem Fall für Forschungszwecke im Archiv zu verbleiben.

Erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts gelang es, diesmal eingebettet in die umfassende Aufarbeitung aller fürsorglichen Zwangsmaßnah-

men, auch die Handlungen des Hilfswerks auf Bundesebene erneut umfassend zu problematisieren. Nach langem Schweigen begann nun das Sprechen in der Bundesversammlung. »Viele Opfer sagten mir« so die Bundesrätin im April 2016 bei den Beratungen über das Wiedergutmachungsgesetz im Nationalrat, »wie wichtig es für sie sei, dass man endlich mit ihnen und nicht über sie rede.«

»Wir sprechen heute über ein dunkles Kapitel der Schweizer Geschichte« liessen die Räte verlauten. Die Worte »erschütternde Lebensgeschichten« und »Tragödien« »Verwaltungsversagen« und »Unrecht« und »vermeintlich hochentwickelter Rechtsstaat« und »Friede schaffen« und »es sich etwas kosten lassen« und »einen Schlussstrich ziehen« verhallten an der *Wiege der Eidgenossenschaft*. Aber auch vom »Recht als Machtordnung auf Zeit«, von »Rechtsvorstellungen«, von »damals nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben« und von heutigem »Gesinnungsimperialismus« war die Rede. »Wäre es nicht willkürlich, nur gerade diesen Anspruchsgruppen etwas zugutekommen zu lassen, die sich die Mühe gemacht haben, sich Gehör zu verschaffen?« drang es an das wolkige Ohr der Allegorie mit dem Olivenzweig. »Warum schwieg, vertuschte und verharmloste man?« rief ein anderer. Aber es blieb stumm im Saal. Nur die Aprilscherz-Forelle, welche die Geschehnisse bereits damals und nun auch heute im Versteckten beobachtet hatte, schien zu einem Exkurs über die Aporien des Rechtsstaats anzuheben. Sie erkannte aber sogleich die Aporie ihrer eigenen Kondition, was das Sprechen betraf. Es wäre der Stummen, hätte sie zu den Sprechenden gehört, aber vielleicht ungefähr folgendes entrungen.

Der Rechtsstaat stellt einerseits zwar rechtliche Verfahren zur Verfügung. Mit seinen Maßnahmen kann er aber andererseits Bedingungen herbeiführen, die es den Verwalteten faktisch verunmöglichen, den Schutz des Rechts geltend zu machen. Die mit fürsorgeischen Zwangsmaßnahmen belegten Personen hätten zwar theoretisch Beschwerde ergreifen können. Die staatliche Maßnahme selbst brachte sie aber in eine Situation, in der dies faktisch verunmöglicht war.

Das zum Schutz der Verwalteten eingesetzte Gericht muss zwar jeden ihm vorgelegten Fall entscheiden. Die juristische Wahrnehmung in der Sache selbst ist aber beschränkt. Sie ist medientechnisch beschränkt, weil der Rechtsstaat die verwalteten Lebensverhältnisse zu einem bedeutenden Teil in schriftlicher Form erfasst. Der Rechtsstaat verarbeitet in seinen aktenförmigen Verwaltungsvorgän-

gen die Lebenswelt zu einer ihm eigenen Erzählung. Das Recht konstruiert sich mit der Ansammlung von Akten die seiner Entscheidung mehrheitlich zu Grunde gelegte Realität; und ist bis zu einem gewissen Grad in dieser gefangen. Die Gewalt, welche die Betroffenen aus ihrer Zeit als Zwangsversorgte beschreiben, ist immer dann nicht in den Akten enthalten, wenn die Autoren der Akten zugleich auch die Täter der Gewalt waren, wenn die Geschehnisse von diesen gar nicht erst als Gewalt erkannt oder aber mit einem Schweigen belegt wurden und die Betroffenen keine Möglichkeit hatten, sich wirksam in die Konstruktion ihrer eigenen Akten einzubringen. Das traf in der Mehrheit der Fälle zu. Die von den Betroffenen gelebte Realität war dann nicht in den Akten enthalten und blieb somit auch für das Recht unsichtbar. *Quod non est in actis non est in mundo.*

Die juristische Wahrnehmung ist rechtlich beschränkt, weil rechtsanwendende Behörden nur die verfahrensrechtlich vorgesehene Beschwerden zulassen und nur die materiellrechtlich anerkannten Rügen bearbeiten. Das Recht als staatliches Ordnungsinstrument zeichnet sich dabei durch die ihm eigentümliche Mischung zwischen Stabilität und Anpassungsfähigkeit aus. Verfassung und Gesetz geben dem Recht formell eine stabile Ordnung vor. Das Recht hat sich an vorgegebenen Normen zu orientieren und ist dabei auch nicht frei von den politischen und gesellschaftlichen Umständen seiner Gegenwart. Weil aber die Stabilität des Rechts auf verschriftlichter Sprache basiert und sich Texte gerade durch ihre Interpretationsbedürftigkeit auszeichnen, steht dem rechtlichen Entscheidungsträger immer entscheidender Interpretationsspielraum offen. Das Recht sieht sich dabei mit einer die Lebensverhältnisse bestimmenden Unordnung konfrontiert, in die es unter Anwendung der vorgegebenen Rechtsnormen ordnend einzugreifen beauftragt ist.

Die Gewalt, die in der Anwendung der Ordnung auf die Unordnung liegt, ist für die Betroffenen körperlich spürbar. Sie wird aber von der sie Ausübenden, gerade weil sie sich auf das Recht stützen, nicht primär als Gewalt, sondern als rechtmäßige und gesellschaftlich legitimierte Handlung verstanden. Diese Geltung des Rechts basiert zu einem nicht unbedeutenden Teil im Vertrauen darauf, dass die Bindung des Staates an das Recht die individuelle Freiheit schützt und Willkür verhindert. Die Einsichten in den Umgang des Schweizer Rechtsstaats mit den von der bürgerlichen Norm abweichenden Menschen ließen diesen Glauben als nicht mehr unbedingt begründet erscheinen.

Das Recht verlor seine Geltung; im ritualisierten Sprechen über das Unrecht erneuerte sich der Glaube an das Recht.

Was aber bleibt, wenn das nicht mehr überzeugt? Die Sprache als volatiles Instrument des Rechts. Das Schweigen als solide Grundnorm des Staates. Das Wort als kleinste Einheit der Gewalt.

VANESSA RÜEGGER

*Zu viele Worte,  
verwandelt, vertauscht.  
Ein Vielgesicht jede Silbe.*

*Schwer fällt uns der  
Zweifel in die Rede,  
verdunkelt das Wortauge,  
streut Verrat.*

*Im Herzlauf der Nacht  
will ich träumen,  
ich wäre im Ungeschriebenen  
fröhlich verstummt.*

*Vom Schweigen besessen  
füll ich die Urne  
mit allem mir Zuggedachten,  
mit dem nie dagewesenen Wort.*

*Du bist vertraut mit den Sätzen.  
Sing du für mich weiter,  
verjünger den Traum vom Wort,  
das unsere lichten Stunden gebar.<sup>24</sup>*

## Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Text ist die adaptierte deutsche Fassung des in Grief 3 (2016) 193 ff. erschienen Artikels »Je n'ai plus que ma voix« *Observer la relation entre l'État et le droit avec Mariella Mehr et les victimes des placements administratifs en Suisse*. Dank geht an meine Gesprächspartner zu dieser Arbeit und an Mike Krishnatreya für die Fotografien der Collage.
- 2 Ergänzung zur Beschwerdeschrift an das Bundesgericht (1988), Schweizerisches Sozialarchiv, Ar 474.
- 3 Botschaft zur Volksinitiative »Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)« und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) vom 4. Dezember 2015 (15.082), 102.
- 4 M. Mehr, *steinzeit*, Oberhofen, Zytglogge, 1981.
- 5 M. Leuenberger/L. Seglias, *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich, Chronos, 2015; F. Lerch, *Zwangsadoptionen*, Bümpliz, Verein netzwerk-verdingt, 2014; M. Furrer et al., *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz (1850–1980)*, Basel, Schwabe, 2014; T. Rietmann, »Liederlich« und »arbeitsscheu«. *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich, Chronos, 2013.
- 6 M. Gassner/T. Meier/R. Wolfensberger, *Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53*, Zürich, Offizin, 1998; B. Baur, *Erzählen vor Gericht. Klara Wendel und der »Grosse Gauner- und Kellerhandel« (1824–1827)*, Zürich, Chronos, 2014, 13–22, 425–460.
- 7 Illustrativ für die ideologische Ausrichtung A. Siegfried, *Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes*, 2. Aufl., Zürich, Flamberg, 1964.
- 8 S. Galle, *Kindswegnahmen*, Zürich, Chronos, 2016; S. Galle/T. Meier, *Von Menschen und Akten. Die Aktion »Kinder der Landstrasse« der Stiftung Pro Juventute*, Zürich, Chronos, 2009; W. Leimgruber/T. Meier/R. Sablonier, »Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse«, Bundesarchiv Dossier 9, 1998; G. Dazzi et al., *Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden*, Baden, hier + jetzt, 2008.
- 9 Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, op. cit., 163 f.
- 10 Nicht-publiziertes Urteil P 678/Pa des Bundesgerichts vom 31. Januar 1962 i.S. Theresia Wyss geb. Haefeli div. Huser g. Kanton Tessin. Im Nachhinein konnte nachgewiesen werden, dass ein Bundesrichter im Verlauf des Verfahrens vertraulich mit der Vertreterin des Hilfswerks kommuniziert hatte, was Fragen über die Unabhängigkeit des Gerichts aufwirft, Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, op. cit., 186. Ausführlich zu den dokumentierten Rechtsmittelverfahren Galle, *Kindswegnahmen*, op. cit., 517 ff.
- 11 H. Caprez, »*Fahrende Mütter klagen an*«, Schweizer Beobachter 1972.
- 12 Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 14. Juni 1988, Schweizerisches Sozialarchiv, Ar 474. Siehe auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_706/2010 vom 7. Oktober 2010.
- 13 F. Lerch in *WoZ* 24/1987.
- 14 Zitiert aus M. Mehr, *Kinder der Landstrasse*, Bern, Zytglogge, 1987.
- 15 Leimgruber/Meier/Sablonier, *Hilfswerk*, op. cit., 184.
- 16 C. Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, 3. Aufl., Frankfurt a. M., Fischer, 2011, 8.

- 17 C. Kaufmann/W. Leimgruber (Hrsg.), *Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs*, Zürich, Seismo, 2008; Galle/Meier, *Von Menschen und Akten*, op. cit.
- 18 Schweizerisches Sozialarchiv, Ar 474.
- 19 Beschwerdeschrift an das Bundesgericht (1988), Schweizerisches Sozialarchiv, Ar 474.
- 20 Ein Teil der Korrespondenz ist abgelegt im Schweizerischen Sozialarchiv, Ar 474.
- 21 WoZ Nr. 19/1986.
- 22 Ergänzung zur Beschwerdeschrift an das Bundesgericht (1988), Schweizerisches Sozialarchiv, Ar 474.
- 23 Urteil des Bundesgerichts 1P.428/1998 vom 1. Februar 1989 i.S. M. M. u.a. g. 24 Kantone.
- 24 M. Mehr, *Widerwelten*, Klagenfurt, Drava, 2001, 19.

## Bildnachweise

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848 (BBl I 1849 1).
- Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850 (BBl II [1850] III Nr. 62, 913 ff.).
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesetz betreffend die Heimathlosigkeit vom 30. September 1850 (BBl II [1850] III, Nr. 46, 123 ff.).
- C. Durheim, *Heimatlose (1852–1853)*, Bundesarchiv ([https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Durheim\\_portraits\\_contributed\\_by\\_CH-BAR](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Durheim_portraits_contributed_by_CH-BAR))
- Galle/Meier, *Von Menschen und Akten*, op. cit.
- M. Pletscher, *Die Kraft aus Wut und Schmerz. Portrait zum 60. Geburtstag der jensichen Schriftstellerin Mariella Mehr* (Dokumentarfilm, 2007).